Stadt Bad Münstereifel
- Der Bürgermeister
Az: SW 3

Bad Münstereifel, den 18.11.2025

Nr. der Ratsdrucksache: **71-XII**

Beratungsfolge	Termin
Bau- und Feuerwehrausschuss	04.12.2025
Haupt- und Finanzausschuss	09.12.2025
Rat	16.12.2025

Zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung:

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:
Stromliefervertrag für die Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet für die Jahre 2026 - 2028
hier: Sachstand

Berichterstatter/in: Herr Lanzerath

(x) Kosten €: 405.000 €
(jährlich 135.000 €)
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
(x) ja / () nein
() Nothaushalt / Übergangswirtschaft

() Anlagen sind beigefügt

() Die Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden.
(x) Kostenstelle 12 541 100 Konto 5241010
() Folgekosten: () ja / () nein
_____ € jährlich

() Beschlussausführung bis _____

Ausgearbeitet:		Beteiligt:		Mitgezeichnet:
	GBA		**20.1**	
	PR		**AL**	
	20			

Bürgermeister

An der Abstimmung hat/haben (wegen Befangenheit) nicht teilgenommen:

() zurückgezogen () vertagt () von der Tagesordnung abgesetzt

() verwiesen in den _____

Abstimmungsergebnis:

BauA	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
HFA	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK4@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen

1. Sachverhalt:

Der Ende November 2023 abgeschlossene Stromliefervertrag für die Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet war von vorneherein auf 2 Jahre befristet und läuft zum 31.12.2025 aus. Um auch weiterhin im gesamten Stadtgebiet eine funktionierende Straßenbeleuchtung sicherzustellen, muss ein neuer Stromliefervertrag abgeschlossen werden.

Derzeit sind an 129 Abnahmestellen (Zählern) rund 2.450 Leuchten mit einem jährlichen Verbrauch von ca. 588.500 kWh angeschlossen.

Die Stromlieferung soll, wie bisher, zu 100 % aus Erneuerbaren-Energien-Anlagen gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gewonnen werden, das heißt, der Strom wird im Umfang des Verbrauchs in entsprechenden Anlagen in Europa erzeugt und in das Stromnetz eingespeist.

Der künftige Vertrag soll eine Gesamtlaufzeit von 3 Jahren haben, beginnend mit dem 01.01.2026 und endend zum 31.12.2028.

2. Rechtliche Würdigung

Aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht ist die Kommune verpflichtet, in ihrem jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindegebiet eine Straßenbeleuchtung bereitzustellen. Dies ist auch als eine selbstständige öffentliche Aufgabe im Rahmen der Daseinsvorsorge (siehe §§ 3 und 8 GO NRW) anzusehen.

3. Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept

Die erforderlichen Haushaltsmittel werden in den jeweiligen Haushaltsjahren entsprechend veranschlagt.

4. Organisatorische und personelle Auswirkungen

keine

5. Lösungsvorschlag und mögliche Alternativen und deren Auswirkungen

keine

6. Auswirkungen auf den demographischen Wandel

keine

7. Auswirkungen auf den Klimawandel

Der zu 100 % aus Erneuerbaren-Energien-Anlagen erzeugte Strom reduziert die Umweltbelastung.

8. Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Stromliefervertrag für die Straßenbeleuchtung für die Jahre 2026 bis 2028 abzuschließen.
Weitere vertragliche Inhalte werden im nichtöffentlichen Sitzungsteil unter der Zusatzerläuterung RD-Nr. 71-XII/Z-1 behandelt.